Anhang

Badordnung für das Wildbad, durch Königl. Entschließung vom 18. April 1828 genehmigt.

Erster Abschnitt.

§. 1.
Ausser den Gasthöfen und den zur Aufnahme von Fremden eingerichteten Privatwohnungen ist der königliche Bau und das den Armen gewidmete Catharinen-Stift in Wildbad zur Beherbergung von Badgästen bestimmt.

§. 2.
Eine polizeiliche Zimmertaxe findet nicht statt. Dagegen sind die Inhaber der Gasthöfe verbunden, den wöchentlichen Miethzins eines jeden Zimmers über dessen Eingang anzumerken.
Der Preis für die wöchentliche Benutzung der Zimmer im Königl. Bad wird von der Bad-Aufsichts-Behörde alljährlich festgesetzt, und ebenfalls an der Thüre angeheftet. Die Wohnung im Catharinen-Stift ist unentgeldlich.

§. 3.
Der zur Wohnung für Badgäste bestimmte Gelaß im königlichen Bau besteht aus heizbaren und unheizbaren Zimmern, theils mit, theils ohne Kabinete. Jedes Zimmer ist mit einer Bettlade sammt Strohsack und Strohpolster, auch mit den übrigen erforderlichen Zimmergeräthen versehen: nur für das Bett hat der Badgast selbst zu sorgen.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Der über dieses Gebäude bestellte Aufseher hat dasselbe sammt Geräthschaften immer in reinlichem Zustande zu erhalten, zur Badezeit für die Beleuchtung der Treppen und Gänge zu sorgen, über Feuer und Licht gute Aufsicht zu führen, das Gebäude zur Nachtzeit und zwar von 10 Uhr an beschlossen zu halten, auch verdächtigen Personen und Bettlern den Eintritt zu verwehren. Unter der Aufsicht des Stadtschultheißen, als Kameral-Unterpflegers, besorgt er die Vermiethung der Zimmer, in welchen nicht durch besondere höchste Entschließung einzelnen Badgästen freie Wohnung angewiesen ist, je auf eine Anzahl von Wochen, und führt hierüber ein Buch, welches enthalten muß:

1) die Nummer des Zimmers mit dem etwa dazu gehörigen Kabinet, die darin befindlichen Geräthe und die Zimmertaxe,
2) den Namen des Badgastes, von welchem das Zimmer bestellt worden ist,
3) den Tag der Ankunft,
4) den Tag des Abgangs,
5) die Abrechnung über den Miethzins, von dem Badgast selbst unterzeichnet,
6 Anmerkungen. Hier kann der Badgast bemerken, was er etwa zu erinnern gefunden hat.

Die eingezogenen Zimmergelder hat der Aufseher wöchentlich unter Vorlegung seines Buches an den Kameral-Unterpfleger abzuliefern.

Der früher sich anmeldende Badgast hat die Wahl unter allen noch unbesetzten Zimmern. Wem ein Zimmer auf eine bestimmte Woche zugesichert ist, der hat dasselbe, auch wenn er es nicht benützt, zu bezahlen, es wäre denn, daß es anderwärts vermiethet werden könnte. Zum Behufe der anderwärtigen Vermiethung kann darüber verfügt werden, wenn der Miether solches ausdrücklich erklärt, oder wenn er ein auf mehrere Wochen lang gemiethetes Zimmer eine Woche lang nicht bezo-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

gen hat. Wünscht ein Badgast die Miethe seines Zimmers zu verlängern, so hat er hiebei den unbedingten Vorzug vor anderen Miethlustigen, wofern er seinen Wunsch wenigstens 3 Tage vor Endigung der Miethe ausdrückt.

§. 4.

Über die Aufnahme in das Catharinen-Stift entscheiden Seine Königliche Majestät auf den Bericht der Badaufsichts-Behörde je vor dem Eintritt der ordentlichen Badezeit. Die Bewerber müssen sich daher an diese Aufsichts-Behörde vor dem 1. Mai unter Anschluß eines ärztlichen Zeugnisses über ihre Gesundheits-Umstände und eines gemeinderäthlichen Zeugnisses über ihre Vermögenslosigkeit wenden: nur ausnahmsweise, wenn ein Aufgenommener an der Benützung der Anstalt verhindert werden sollte, könnte auch eine spätere Meldung berücksichtigt werden. Ohne Ausweis über die wirklich erfolgte Aufnahme darf der mit der nächsten Aufsicht über das Catharinen-Stift beauftragte Badmeister Niemand zulassen.

Die Beherbergung selbst dauert je 24 Tage. Die Hausgeräthschaften, deren freie Benützung damit verknüpft ist, sind: Bettladen mit vollständigen Betten, Tische, Stühle, Kleiderschränke und Trinkgeschirre: für weitere Bedürfnisse, mit Ausnahme des Tischgeräthes, hat der Aufgenommene selbst zu sorgen.

§. 5.

Über sämmtliche in Wildbad wohnende Badgäste führt der Stadtschultheiß ein fortlaufendes Register, von dem ein, die Neu-Angekommenen enthaltender, Auszug jeden Mittag im Gesellschafts-Saal des Königlichen Bau's angeschlagen, und aus welchem am Schlusse jeder Woche ein Verzeichniß der Letzteren, so weit sie es nicht ausdrücklich verbeten haben, durch den Schwäbischen Merkur bekannt gemacht wird. Nicht nur

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

jeder Gastwirth und jeder Orts-Einwohner, welcher Zimmer vermiethet, ist zu dem Ende nach den allgemeinen Gesetzen verbunden, dem Stadtschultheißen-Amt innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft von der Beherbergung eines Badgasts unter Angabe seines Namens, seiner Herkunft und seines Standes, und unter Vorlegung des Reisepasses, sofern er vom Auslande kommt, Anzeige zu machen; sondern auch der Aufseher über den Königlichen Bau und der Badmeister haben das Gleiche in Beziehung auf diejenigen Badgäste, die im Königlichen Bau und im Catharinen-Stift wohnen, zu beobachten.

§. 6.

Auch für die Kost besteht keine polizeiliche Taxe; dagegen ist jeder Gastwirth schuldig, einen Speisezettel mit Bestimmung der Preise im Speisezimmer zu Jedermanns Einsicht während der ordentlichen Badezeit anzuheften, auch davon eine Abschrift dem Stadtschultheißen-Amt zuzustellen.

Die Gastwirthe müssen ferner auch denjenigen Badgästen, welche sich von ihnen beköstigen lassen, freistellen, ihren Wein selbst mitzubringen, und ihren Caffee oder Thee sich selbst zu bereiten, ohne daß sie befugt wären, von denselben ausser der hergebrachten kleinen Entschädigung für die Aufbewahrung und allmähligen Wiederabgabe des Weins, eine Vergütung hiefür zu verlangen. Die im Catharinen-Stift wohnenden armen Badgäste werden in demselben unentgeldlich verpflegt, insofern nicht wegen der Unzulänglichkeit der Fonds bei der Aufnahme Einzelner etwas Anderes ausdrücklich bestimmt wird.

Zweiter Abschnitt.

Von den Bad-Einrichtungen und deren Benützung.

§. 7.

Für den Gebrauch des Bades sind theils gemeinschaftliche

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Baderäume, theils abgesonderte Badewannen eingerichtet.

§. 8.

Der gemeinschaftlichen Baderäume sind fünf. Dieselben haben in der ordentlichen Badezeit immer, und, wenn Badgäste anwesend sind, auch ausser derselben die erforderlichen geheizten Vorzimmer zum Aus- und Ankleiden, und sind theils mit den nöthigen Vorrichtungen zu Tropf- und Gießbädern, theils mit besondern Verschlägen, welche Unter-Abtheilungen und Kabinete bilden, versehen.

§. 9.

Alle diese gemeinschaftlichen Baderäume werden in bestimmten Zeitabschnitten abgelassen und von Neuem angefüllt. Hiernach wird in denselben während der ordentlichen Badezeit, nämlich in den Sommermonaten Junius, Julius und August, so lange der Zudrang der Badgäste es nöthig macht,

Morgens von 4 bis 6 Uhr
von 7 bis 9 Uhr
von 10 bis 12 Uhr
Abends von 3 bis 5 Uhr
und von 5 bis 8 Uhr

bei Verminderung der Zahl der Badgäste aber, so wie jedenfalls während der Monate Mai und September nur

Morgens von 5 bis 7 Uhr
und von 9 bis 11 Uhr
Abends von 3 bis 5 Uhr

während der übrigen Jahreszeit

Morgens von 8 bis 10 Uhr
Abends von 3 bis 5 Uhr

gebadet.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

§. 10.
Im ersten Baderaum (früher Fürstenbad) finden gleichzeitig 8 Personen Platz. Er ist abwechselnd für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts bestimmt.

§. 11.
Der zweite Baderaum (früher Herren-, Bürger- und Armen-Bad) besteht aus zwei Unter-Abtheilungen, wovon die eine 22, die andere 15 Personen faßt, aus 9 Kabineten, jedes für eine Person, und aus einem weiteren abgesonderten Badgemache, worin 4 Personen zugleich Unterkunft finden.
Die beiden Unter-Abtheilungen, und die mit Nro. 1 und 5 bezeichneten Kabinete sind ausschließlich für das männliche, die übrigen Kabinete mit Nro. 6 bis 9 für das weibliche Geschlecht, das weitere abgesonderte Badgemach ist abwechslungsweise für beide Geschlechter bestimmt.

§. 12.
Im dritten, dem weiblichen Geschlechte allein vorbehaltenen, Baderaum (früher Frauen- und Weiber-Bad) sind, neben einem Kabinet für eine Person, zwei Abtheilungen angebracht, wovon die eine 20, die andere 15 Personen Platz gewährt.

§. 13.
Der vierte Baderaum (früher neues Bad) hat 4 Unter-Abtheilungen, je eine für die verschiedenen Geschlechter, und faßt in jeder 10 Personen.

§. 14.
In alle diese Baderäume haben sämmtliche Badgäste ohne Unterschied des Standes und Ranges gleichen Zutritt.
Nur diejenigen, welche die unentgeldliche Benützung des Bades ansprechen, haben sich, insofern dieser Anspruch auf

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

besondere Bewilligung sich gründet, und bei dieser nichts Anderes ausdrücklich bestimmt worden ist, auf den fünften, und auf das abgesonderte Gemach des zweiten Badraums, insofern er aber aus dem lagerbüchlichen Herkommen hergeleitet wird, auf den fünften, so wie die zweite Abtheilung des zweiten und dritten Baderaums zu beschränken; es wäre denn, daß der Badarzt für ihre Umstände einen anderen Baderaum für nöthig erachtete.

Ausschließliche Benützung des Raums während eines zum Baden bestimmten Zeitabschnitts gegen erhöhte Bezahlung findet nur bei dem ersten Baderaum in dem Falle statt, wenn solches durch besondere Königliche Entschließung bewilligt wird. Personen, die an Haut-Ausschlägen leiden, sind in der Regel in das weitere abgesonderte Gemach des zweiten Baderaums zu verweisen.

§. 15.

Unter den zum Baden bestimmten Zeit-Abschnitten hat ebenfalls Jeder die Wahl.

Nur diejenigen, die an Eckel erregenden oder ansteckenden Übeln leiden, haben vorzugsweise die Nachmittagsstunden zu wählen.

Faßt der Raum nicht so viele Personen, als sich für einen bestimmten Zeitabschnitt erklärt haben, so haben diejenigen, welche früher bei dem Badmeister sich anmeldeten, den Vorzug: die spätern müssen einen andern Zeitabschnitt auf so lange wählen, bis in dem gewünschten Raum ein Platz erledigt wird.

Diejenigen, welche die unentgeldliche Benützung des Bades, vermöge lagerbüchlichen Herkommens ansprechen, haben, wenn sie nicht nach dem Anerkenntnisse des Badarztes um ihrer Gesundheits-Umstände willen baden, hinsichtlich der Wahl des Zeitabschnittes gegen die Bezahlenden unbedingt zurückzustehen.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

§. 16.
Innerhalb der Baderäume und deren Unter-Abtheilungen entscheidet zunächst die Anordnung des Badarztes über die Wahl des Platzes, und unter Mehrern, für welche der Badarzt die gleichen Plätze vorgeschrieben hat, die frühere Anmeldung bei dem Badmeister. Ausserdem hat, wenn die Badenden sich nicht selbst unter einander verständigen, derjenige, welcher für den betreffenden Baderaum oder dessen Unter-Abtheilung sich bei dem Badmeister früher gemeldet hat, den Vorzug vor denen, welche später sich meldeten.

§. 17.
Die abgesonderten Badwannen mit beständig sich erneuerndem Wasser (5 an der Zahl) sind einzeln in verschlossenen Gemächern aufgestellt, und können von allen Badgästen ohne Unterschied des Geschlechts, Standes und Rangs, gegen Bezahlung zu jeder Tagstunde benützt werden. In der Wahl der Zeit und der Wanne haben diejenigen, welche sich bei dem Badmeister früher anmelden, den Vorzug. Länger, als zwei Stunden darf jedoch kein Badgast sich der Wanne in ununterbrochener Folge bedienen. (Hoffentlich wird die Benützung dieser für das Wildbader Wasser allein, nur selten statt finden.)

§. 18.
Zu den verschiedenen Verrichtungen bei Benützung dieser Bad-Einrichtungen ist der Badmeister mit seiner Frau und der erforderlichen Anzahl von männlichen und weiblichen Gehülfen aufgestellt, welche besonders hiefür in Pflichten genommen werden.

§. 19.
Der Badmeister empfängt die Anmeldung der Badgäste für den Gebrauch des Bades, weist jedem den betreffenden Baderaum

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

und dessen Unter-Abtheilungen, Kabinet oder Gemach an, sorgt dafür, daß die Vorzimmer gehörig geheizt, am Anfang und am Schlusse eines jeden zum Baden bestimmten Zeitabschnitts mit der Badglocke ein Zeichen gegeben, während des Badens Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit beobachtet, je nach Verfluß der Badestunden aber die sämmtlichen Baderäume pünktlich abgelassen, gereinigt und wieder angefüllt, die Bademäntel, Badehemder und Abtrocknungstücher gewaschen und getrocknet werden, bezieht endlich die regulativmäßige Vergütung von den einzelnen nicht befreiten Badgästen, und rechnet über dieselbe, so weit sie der Kameralkasse zufließt, mit dem aufgestellten Kameral-Unterpfleger ab. Er führt zu dem Ende ein Badebuch, worin jedem, auch nur vorübergehendem Badgast in der Reihenfolge, in der sich derselbe zum Baden anmeldet, eine Stelle gewidmet ist. Dasselbe enthält Namen, Herkunft und Stand des Badgastes, den Baderaum und den Zeitabschnitt, den er gewählt, die Tage, wann er gebadet, den Ansatz des Badegeldes oder die Befreiung davon und deren Grund, dann die vom Badegast zu beurkundende Bezahlung unter Angabe der Zeit, und endlich allfallsige Bemerkungen. Über seine baaren Einnahmen und Ausgaben führt er zugleich ein Tagbuch, das bei jeder Ablieferung an den Kameral-Unterpfleger abgeschlossen wird. Beide werden je am Schlusse der ordentlichen Badezeit der Badaufsichts-Behörde zugestellt.

§. 20.

In die Bedienung der Badgäste während des Badens beim Aus- und Ankleiden und beim Abtrocknen theilt sich der Badmeister mit seinem Hülfs-Personal.

§. 21.

Kein Badgast kann das Bad gebrauchen, ohne daß er zuvor bei dem Badmeister sich gemeldet, und dieser ihm den Badraum und den Zeitabschnitt angewiesen hätte.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

§. 22.
Will ein Badgast einen der fünf gemeinschaftlichen Baderäume benützen, so muß er zuvor ohne Gemeinschaft mit andern Badgästen ein Abwaschbad nehmen, für das in keinem Falle eine Bezahlung statt findet.

§. 23.
Das Aus- und Ankleiden vor und nach dem Baden darf, wenn sich nicht eines Wannenbads bedient wird, nur in den hiezu bestimmten Vorzimmern geschehen. Die Beihülfe eigener Dienstboten ist nur denen, die ganz allein baden, ausserdem blos den Gebrechlichen, für deren Bedienung das Badpersonal nicht hinreicht, und letzteren allein in der Art gestattet, daß die Dienstboten während des Badens ausserhalb der Vorzimmer sich aufhalten müssen. Die während des Badens abgelegten Kleider dürfen dem Ofen in den Vorzimmern nur in soweit nahe gebracht werden, als es ohne Feuersgefahr und üblen Geruch möglich ist.
Das Badpersonal hat dafür zu sorgen, daß sie dem Badenden nach dem Austritt aus dem Bad vollständig wieder zugestellt werden.

§. 24.
Wer nicht in den Badwannen badet, ist schuldig, sich eines reinen Bademantels oder Badhemds zu bedienen, die bei dem Heraustreten aus dem Bad in dem Durchgang von dem Baderaum in das Vorzimmer zurückzulassen sind.
Jedem Badgast, der nicht damit versehen ist, hat der Badmeister einen reinen Bademantel, so wie ein Abtrocknungstuch zum Gebrauche zuzustellen.
Das Auswaschen und Trocknen der Bademäntel und Badehemder, so wie der Abtrocknungstücher, hat das Badepersonal

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

zu besorgen, es wäre denn, daß der Badgast vorzöge, solches in seiner Wohnung selbst zu verrichten oder verrichten zu lassen.

§. 25.
Personen, welche offene Schäden an sich haben, sind, wenn sie in einem gemeinschaftlichen Baderaum baden, verpflichtet, vor dem Eintritt in das Bad den Verband entweder abzunehmen, oder ihn so zu befestigen, daß nicht Theile desselben im Bade sich ablösen, und den Mitbadenden Unlust erregen.

§. 26.
Während des Badens soll Niemand durch Ausspucken oder sonstige Ausleerungen das Wasser verunreinigen, oder auch nur durch Sandaufwerfen oder starke Bewegung trüben und beunruhigen.

§. 27.
Ebenso soll Niemand durch Schreien oder Singen, durch Gespräche, welche einen Andern beunruhigen oder ärgern, durch Reden oder Handlungen, welche irgend ein Volk, einen Stand oder einen Beruf lächerlich machen oder herabsetzen, durch Unschicklichkeiten oder Zudringlichkeiten irgend einer Art die Mitbadenden stören.

§. 28.
Spätestens, wenn das Zeichen mit der Badglocke zum Verlassen der gemeinschaftlichen Baderäume gegeben wird, haben die Badenden aus denselben auszutreten, damit das Ablassen und Wiederanfüllen derselben nicht aufgehalten werde. Wer ein Wannenbad nahm, hat beim Austritt aus demselben den Zuleitungshahnen jedesmal zu schließen.

§. 29.
Der Genuß von Speisen oder Getränken ist in den Baderäumen

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

sowohl, als in den Vorzimmern, nur auf ausdrückliche Verordnung des Badarztes erlaubt.

§. 30.
Fremdes Eigenthum, das in den Baderäumen oder in den Vorzimmern gefunden wird, ist dem Bademeister zuzustellen, der sogleich für Bekanntmachung des Funds durch den Ausschelller Sorge zu tragen hat.

§. 31.
Für den Gebrauch eines Bades ist, wenn der Badende keinen Anspruch auf unentgeldliche Benützung der Bad-Einrichtungen hat, sowohl der Kameral-Kasse ein Badgeld, als dem Badpersonal eine Gebühr zu entrichten.

§. 32.
Das Badgeld beträgt bis auf Weiteres je für ein Bad:

1) in einer Wanne . . . . . 30 kr.
(viel zu viel für ein Wannenbad neben den lebendigen Bassins! –)
2) in dem ersten gemeinschaftlichen Baderaum ebenfalls . . . . . 30 kr.
Wenn aber seine ausschließliche Benützung verlangt wird . . . . . 2 fl.
3) in den Kabineten des zweiten und des dritten gemeinschaftlichen Baderaums . . . . . 24 kr.
4) in dem vierten Baderaum . . . . . 8 kr.
5) in der ersten Unter-Abtheilung des zweiten und dritten Baderaums . . . . . 6 kr.
6) in der zweiten Unter-Abtheilung dieser beiden Baderäume . . . . . 3 kr.
7) in dem fünften Baderaum . . . . . 2 kr.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

8) in dem abgesonderten Gemach des zweiten Baderaums . . . . . 1 kr.

Wenn ein Badgast an Einem Tage zweimal badet, so beträgt das Badgeld, mit Ausnahme der Wannenbäder, des Nachmittags nur die Hälfte. Für den Gebrauch eines Tropf- oder Gießbades ist das gewöhnliche Badgeld je um 6 kr. zu erhöhen.
Ebenso tritt in den Winter-Monaten Oktober bis April einschließlich um des besonderen Aufwands auf die Heizung der Vorzimmer willen, eine Erhöhung des Badgelds je um 8 kr. ein.

§. 33.

Das Badpersonal hat bis zu anderwärtiger Verfügung für die persönliche Bedienung des Badenden

a) in den Wannenbädern, im ersten Baderaum, in den Kabineten und den ersten Unter-Abtheilungen des zweiten und dritten Baderaums, so wie in dem vierten Baderaume je auf ein Bad . . . . . 4 kr.
b) in den übrigen Bade-Lokalen . . . . . 1 kr.
c) für die Leitung des Tropf- oder Gieß-Bades noch besonders . . . . . 4 kr.
außerdem aber für das Auswaschen und Trocknen des Bademantels oder Badehemds und des Abtrocknungstuchs, wenn solches statt findet, anzusprechen . . . . . 3 kr.
Wer zu einem Bade sich einen Bademantel und ein Abtrocknungstuch vom Bademeister geben läßt, hat demselben hiefür . . . . . 4 kr.
zu bezahlen.
Ein Weiteres zu fordern ist bei Strafe untersagt.

§. 34.

Der Badmeister hat diese Gelder einzuziehen, das Badgeld

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

wöchentlich an den Kameral-Unterpfleger abzuliefern, von den für das Badpersonal bestimmten Gebühren hingegen seine Gehülfen und Dienstboten zu belohnen.

§. 35.
Alle Einwohner von Wildbad, welche Badgäste beherbergen, haben darüber zu wachen, daß dieselben vor Berichtigung des Badgelds nicht abreisen. Gleiche Obliegenheit hat der Aufseher des Königl. Baues gegenüber von denen, welche Zimmer in denselben mietheten.

§. 36.
Befreit vom Badgeld, nicht aber von der Belohnung des Badpersonals, sind die Angehörigen derjenigen Orte, welchen nach lagerbüchlichem Herkommen dieses Vorrecht zukommt.
Von beiderlei Gebühren haben die Befreiung anzusprechen:
1) die Armen, die im Catharinen-Stift beherbergt werden,
2) diejenigen, welchen durch besondere Bewilligung dasselbe zugestanden ist.

§. 37.
Das lagerbüchliche Herkommen spricht vom Badgeld frei: die Bürger und Bürgerinnen der Orte Wildbad, Kalmbach mit Höfen, Neuenbürg, Gräfenhausen mit Arnbach und Oberhausen: desgleichen die Dienstboten und die Verwandten der Wildbader Bürger und Bürgerinnen bis in den dritten Grad bürgerlicher Berechnung einschließlich.

§. 38.
Die besondere Bewilligung der Badgelds-Freiheit ist in der Regel beim K. Finanzministerium nachzusuchen; ausnahmsweise ist jedoch die Badaufsichts-Behörde befugt, diese Freiheit denen, die sich über ihre Armuth ausweisen, jedoch nur

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

für das abgesonderte Gemach des zweiten Baderaums, und ohne Abbruch für die im Catharinen-Stift befindlichen Badgäste im fünften Baderaum zu bewilligen.

§. 39.
Über das Daseyn der Thatsachen, welche die Badgelds-Freiheit begründen, hat die Badaufsichts-Behörde zu erkennen; sie stellt demjenigen, der sie anspricht, eine Urkunde hierüber aus, welche dem Bademeister zuzustellen ist, um sein Badebuch damit zu belegen.

Dritter Abschnitt.
Von der ärztlichen Berathung der Badgäste.

§. 40.
Zur ärztlichen Berathung der Badgäste ist ein Badarzt und ein Bad-Wundarzt bestellt.

§. 41.
Beide haben jedem Badgast, der sie beruft, und zwar dem Unbemittelten unentgeldlich, zu jeder Zeit mit Rath und That hülfreich an die Hand zu gehen.

§. 42.
Der Badarzt führt überdieß von Amtswegen nicht nur über das Catharinen-Stift, sondern auch über sämmtliche Baderäume nähere Aufsicht, und wacht im Allgemeinen darüber, daß alles, was der Gesundheit der Badgäste darin schädlich seyn könnte, entfernt bleibe.

§. 43.
Für die Bereitung der Arzneimittel ist durch eine privilegirte

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Apotheke gesorgt. Unbemittelten Badgästen werden sie auf Kosten der für dieselben bestimmten örtlichen Almosenkasse (§. 66.), so weit die Einnahmen derselben reichen, den Armen, die in das Catharinen-Stift aufgenommen sind, aus den Mitteln dieser Stiftung angeschafft.

Vierter Abschnitt.
Von der Seelsorge für die Badgäste.

§. 44.
Die evangelischen Ortsgeistlichen sind schuldig, auch den Badgästen ihrer Confession geistlichen Beistand zu leisten; den Letzteren sind in der Kirche besondere Plätze vorbehalten, um dem Gottesdienste anzuwohnen.

§. 45.
Für katholische Glaubens-Genossen wird über die ordentliche Badzeit ein katholischer Geistlicher nach Wildbad berufen, der jeden Tag Gottesdienst zu halten hat.

Fünfter Abschnitt.
Von den Anstalten zur Unterhaltung der Badgäste.

§. 46.
Zur geselligen Unterhaltung stehen den Badgästen die untere Halle und der Gesellschafts-Saal im Königlichen Bau, so wie die Königl. Anlagen zu jeder Tageszeit offen.

§. 47.
Die untere Halle ist zunächst dazu bestimmt, bei regnigter Witterung sich Bewegung im Freien machen zu können. Kauf-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

leuten und Krämern wird jedoch gestattet, auch ihre Waaren darin aufzustellen.

§. 48.
Der Gesellschafts-Saal dient für die gebildete Klasse von Badgästen, zu Tanz-Belustigungen, zu Spielen und zu sonstiger geselliger Unterhaltung, ausserdem aber auch zu Bekanntmachungen, zu Aufstellung von Kunstwerken, welche der Besitzer Schaulustigen vorzeigen will, und zu persönlichen Kunst-Darstellungen, welche das Stadtschultheißen-Amt erlaubt hat. Abends wird derselbe bis 10 Uhr auf Kosten der Kameralkasse beleuchtet, so oft eine größere Gesellschaft von Badgästen bei dem Stadtschultheißen-Amt darauf anträgt.

§. 49.
Das Tabackrauchen sowohl, als die Begleitung von Hunden, ist in der untern Halle, so wie im Gesellschafts-Saal, verboten.

§. 50.
In den Königl. Anlagen, welche unter der Aufsicht des zugleich für den Königl. Bau aufgestellten Aufsehers stehen, darf weder geritten noch gefahren werden.
Für ökonomische Zwecke sind die Wege in denselben nur Morgens vor 6 Uhr zu gebrauchen.

§. 51.
Den Badgästen steht frei, dieselben zu Spaziergängen, zu gemeinschaftlichen Mahlen, zu Tanzbelustigungen und Spielen zu benutzen.

§. 52.
Alle, die sich dieser Anstalten bedienen, werden sich von selbst jeder Beschädigung des Königl. Eigenthums, jeden Anschrei-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

bens an Wandungen und Bäume, jeder Störung der übrigen Badgäste enthalten.

§. 53.

In zwei Zimmern des Königl. Baues ist eine Lese-Anstalt eingerichtet. Wer Gebrauch davon machen will, hat den von der Badaufsichts-Behörde regulirten, durch Anschlag im Gesellschafts-Saal bekannt zu machenden Beitrag zu deren Erhaltung und Vermehrung an den aufgestellten Bibliothekar zu bezahlen. Durch diesen Beitrag erlangt er das Recht, während der festgesetzten Lesestunden, welche im Gesellschafts-Saale angeheftet werden, nicht nur in den Lesezimmern sich mit den angeschafften Druckschriften zu beschäftigen, sondern auch gegen Schein einzelne derselben in seine Wohnung mitzunehmen, oder abholen zu lassen.

§. 54.

Über die ordentliche Badezeit wird vom Stadtschultheißen-Amt eine Musik-Bande bestellt, welche nicht nur jeden Morgen und Abend vor den Badgebäuden auf dem Marktplatze, sondern auch während der Mittagstafeln abwechselnd in den verschiedenen Gasthöfen, und Nachmittags der stadtschultheißenamtlichen Anordnung gemäß theils im Gesellschafts-Saal des Königl. Baues und in den Königl. Anlagen, theils in einzelnen Tanzsälen, oder, mit Ausnahme der Sonntage, auch an Orten, wohin die Mehrzahl der Badgäste einen Ausflug verabredet, zu spielen schuldig ist.

§. 55.

Die Belohnung dieser Musikbande wird durch wöchentliche Beiträge, für welche freiwillig zu unterzeichnen jeder Badgast durch das Stadtschultheißen-Amt aufzufordern ist, durch Collecten bei solchen Badgästen oder anderen Fremden, die nicht

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

unterzeichnet haben, und durch Zuschüsse derjenigen, die sich derselben zu Tanzbelustigungen oder zu Ausflügen bedienen, bestritten. Den Einzug besorgt das Stadtschultheißen-Amt, das die Betheiligten davon zu befriedigen hat.

§. 56.
So lange die ordentliche Badezeit dauert, hat jeder Gastwirth von Wildbad das Recht, ohne besondere Einholung einer obrigkeitlichen Bewilligung, in seinem Hause zur Belustigung der Badgäste tanzen zu lassen. Die aufgestellte Musikbande ist zu diesem Zweck immer in dasjenige Lokal zu weisen, welches von der mehrheit der tanzlustigen Badgäste gewünscht wird.

§. 57.
Im Gesellschafts-Saal des Königl. Baues ist ein Billard aufgestellt, auch sind Schach- und Damenbretter, so wie Spielkarten zum Gebrauche der Badgäste bereit. Hazardspiele bleiben jedoch, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, verboten.
In den Königl. Anlagen findet sich eine Kegelbahn, ein Fortunaspiel und eine Schaukel zum Gebrauch der Badgäste.
Der über den Königl. Bau und die Anlagen aufgestellte Aufseher ist schuldig, die Badgäste dabei zu bedienen, und hat dafür die Gebühren zu beziehen, welche die Badaufsichts-Behörde festsetzt, und durch öffentlichen Anschlag bekannt macht.

Sechster Abschnitt.
Von den Vorkehrungen gegen Belästigung der Badgäste.

§. 58.
Die allgemeinen Vorschriften wegen Entfernung aller den

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Wandel hindernden oder Unlust verursachenden Gegenstände aus den öffentlichen Straßen, wegen Aufstellung von Warnungszeichen da, wo diese Entfernung nicht thunlich seyn sollte, wegen Vermeidung des schnellen Reitens und Fahrens, und des Lediglaufens der Hausthiere sind besonders während der Anwesenheit von Badgästen sowohl von diesen als von den Orts-Winwohnern zu beobachten.

§. 59.

Die Hausbewohner haben während der ordentlichen Badezeit dafür zu sorgen, daß jeden Abend, wenn die Hirten eingefahren sind, die Unreinlichkeit vor ihren Häusern weggeschafft, am Abend vor einem Sonntag, Festtag oder Feiertag aber die Straße sorgfältig gekehrt werde. Auf dem Marktplatz ist hiefür von Seite des Stadtschultheißen-Amts auf Kosten der Stadt, hingegen vor dem Königl. Bau und auf dem über dem Marktplatz bis zur Staffel des Kirchenstandes der Badgäste sich erstreckenden Blattengang von dem Aufseher über den K. Bau zu sorgen. Vor dem Bade-Gebäude hat auch jeden Morgen, sobald die Hirten ausgefahren sind, der Badmeister die Straße wieder reinigen zu lassen.

§. 60.

Das Trocknen der Bademäntel, Badehemden und Abtrocknungstücher soll nicht auf dem öffentlichen Marktplatze vor den Badegebäuden, sondern hinter den letzteren in dem dortigen Hofraum, geschehen.

§. 61.

Die Hirten sollen die ordentliche Badezeit über Morgens in einer Stunde ausfahren, wo die Badgäste nicht auf dem Wege in die Badgebäude, oder von da zurück in ihre Wohnungen sich befinden.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

§. 62.
Abends nache 10 Uhr haben während der ordentlichen Badezeit alle laute und lärmende Unterhaltungen auf den Straßen, in den Gasthöfen und in Privatwohnungen aufzuhören.

§. 63.
In den Badestunden ist der Hofraum hinter den Badegebäuden verschlossen zu halten, und Niemanden der Aufenthalt darin zu gestatten; viel weniger solchen Personen, die nicht baden, oder den Badenden zur Bedienung nöthig sind, den Zutritt in die Badgebäude selbst zu erlauben.

§. 64.
In die zur Unterhaltung für die Badgäste bestimmten Lokale, namentlich in die untere Halle und den Gesellschafts-Saal des K. Baues, in die Lesezimmer desselben, und in die K. Anlagen, sollen sich die Orts-Einwohner nicht unbescheiden eindringen.

§. 65.
Fremden Krämern, Hausirhändlern, Künstlern und Besitzern von Kunstwerken, ist vom Stadtschultheißen-Amt nur in der untern Halle und in dem Gesellschafts-Saal des K. Baues, nicht aber in den Gasthöfen und in Privatwohnungen die Aufstellung ihrer Waaren, die Vorzeigung ihrer Kunststücke und die Darstellung ihrer Künste zu bewilligen, so lang die ordentliche Badezeit dauert.

§. 66.
Zu desto gewisserer Abstellung des Gassen- und Hausbettels sind alle Badgäste sogleich nach ihrer Ankunft durch den aufgestellten Almosen-Einbringer aufzufordern, ihre Almosen nicht den einzelnen Armen, die sie etwa ansprechen sollten,

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

zukommen, sondern sie unter eigenhändigem Eintrage in das dazu bestimmte, jeden Sonntag demselben vorzulegende Buch, und unter Bezeichnung der etwa bezweckten besonderen Verwendung der öffentlichen Almosenkasse des Orts zufließen zu lassen, die nach den Anordnungen der Badaufsichts-Behörde für die Vertheilung der Unterstützung in der Art sorgen wird, daß, so weit die Geber nicht etwas anders bestimmt haben, ein Drittheil den Orts-Armen, zwei Drittheile aber den auswärtigen armen Badgästen, welche nicht in das Catharinen-Stift aufgenommen worden sind, zu Theil werden.

Siebenter Abschnitt.
Von der Handhabung vorstehender Vorschriften.

§ 67.

Für die Handhabung vorstehender Vorschriften hat die Badaufsichts-Behörde zu sorgen, welche aus dem Oberamtmann und dem Kameraverwalter zu Neuenbürg, sodann aus dem einen Ortsgeistlichen und dem Stadtschultheißen zu Wildbad, so wie aus dem Badarzt daselbst besteht. Ihr sind nicht nur der Badmeister mit seinem Hülfspersonal, und der Aufseher über den K. Bau und die K. Anlagen, der Bad-Wundarzt, der Bibliothekar und der Almosen-Einbringer, sondern auch die Badgeistlichen untergeordnet.

§. 68.

Diese Badaufsichts-Behörde versammelt sich unter dem Vorsitze des Oberamtmanns regelmäßig zweimal im Jahre; zuerst vor dem Anfang der ordentlichen Badezeit, um wegen der Anträge zu Aufnahme armer Badgäste in das Catharinen-Stift (§. 4.), und zu allenfallsiger Abänderung der Regulation des Badgeldes und der Gebühren des Badepersonals (§. 32.33.),

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

auch der Zimmertaxe im K. Bau (§. 2.), desgleichen wegen etwaiger Vorschläge für die Bad-Einrichtungen oder die damit in Verbindung stehenden Anstalten überhaupt sich zu berathen, und zugleich wegen Festsetzung der jeweiligen Gebühren des Aufsehers über den K. Bau und die K. Anlagen (§. 57.) und des Bibliothek-Beitrages (§. 53.) Beschlüsse zu fassen, sofort nach dem Schlusse der ordentlichen Badezeit, um sich über die verschiedenen der gedachten Anstalten Rechenschaft ablegen zu lassen, sich über die etwa dabei vorgekommenen Anstände zu berathen, und über die statistischen, polizeilichen und ökonomischen Erfahrungen der letzten Badezeit gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten. In der Zwischenzeit kommt sie nur bei ausserordentlich wichtigen Veranlassungen zusammen.

§. 69.

Die laufenden Geschäfte der Aufsichts-Behörde in dieser Zwischenzeit besorgt ein Ausschuß derselben, bestehend aus den drei in Wildbad anwesenden Mitgliedern. So oft diese es für nöthig erachten, treten sie collegialisch zusammen; ausserdem behandelt jedes Mitglied die ihm zugewiesenen Verrichtungen für sich allein.

§. 70.

Dem ersten Ortsgeistlichen liegt insbesondere ob, über die Einhaltung der Vorschriften für die Seelsorge der Badgäste, für die Lese-Anstalt, für die Sammlung der Almosen und für deren Verwendung zu sorgen.

§. 71.

Der Badarzt hat nicht nur die stiftungsgemäße Behandlung der in das Catharinenstift aufgenommenen Badgäste, sondern insbesondere die Erhaltung und ordnungsmäßige Benutzung der Bad-Einrichtungen, in beiderlei Beziehungen aber die Dienst-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

verrichtungen des Badmeisters und seines Personals, desgleichen den Bad-Wundarzt zu beaufsichtigen.

§. 72.
Der Stadtschultheiß endlich ist, abgesehen von dem, was ihm als erstem Ortsvorsteher gesetzlich obliegt, und von dem, was sein Verhältniß als Kameral-Unterpfleger gegenüber von dem Kön. Eigenthum ohnedieß mit sich bringt, besonders verpflichtet, durch den Aufseher des K. Baues und der K. Anlagen, so wie durch das städtische Polizeipersonal fleißig nachsehen zu lassen, ob in dem K. Bau, in den K. Anlagen, in den Gasthöfen und auf den Straßen, alles dasjenige beobachtet werde, was vorgeschrieben ist, auch Überschreitungen, die ihm durch diese Personen, durch die übrigen Mitglieder der Badaufsichts-Behörde, durch den Badmeister, durch Badgäste, oder endlich durch eigene Anschauung zur Kenntniß kommen sollten, auf die geeignete Weise zu rügen und abzustellen.

§. 73.
Demselben ist zu diesem Ende vermöge beständigen Auftrags das Strafreciht des Oberamtmanns, den er vertritt, vorbehältlich des Rekurses an die vorgesetzte Kreis-Regierung, eingeräumt.
Die Strafen wegen Nichtbeobachtung der Badordnung, die er nach pflichtmäßigem Ermessen ansetzt, sind für das Catharinen-Stift einzuziehen.

§. 74.
Ihre Berichte erstattet die Badaufsichts-Behörde in polizeilichen Gegenständen an die Regierung, in ökonomischen an die Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises, ihren jährlichen Hauptbericht aber an beide zugleich.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

§. 75.

Sollte für nöthig erachtet werden, über die ordentliche Badezeit einen Regierungs-Commissär nach Wildbad abzuordnen, um die Badaufsicht zu übernehmen, wo werden die Modifikationen, denen in diesem Falle die Verhältnisse obiger Badaufsichts-Behörde unterliegen, durch besondere Verfügung bestimmt werden. –

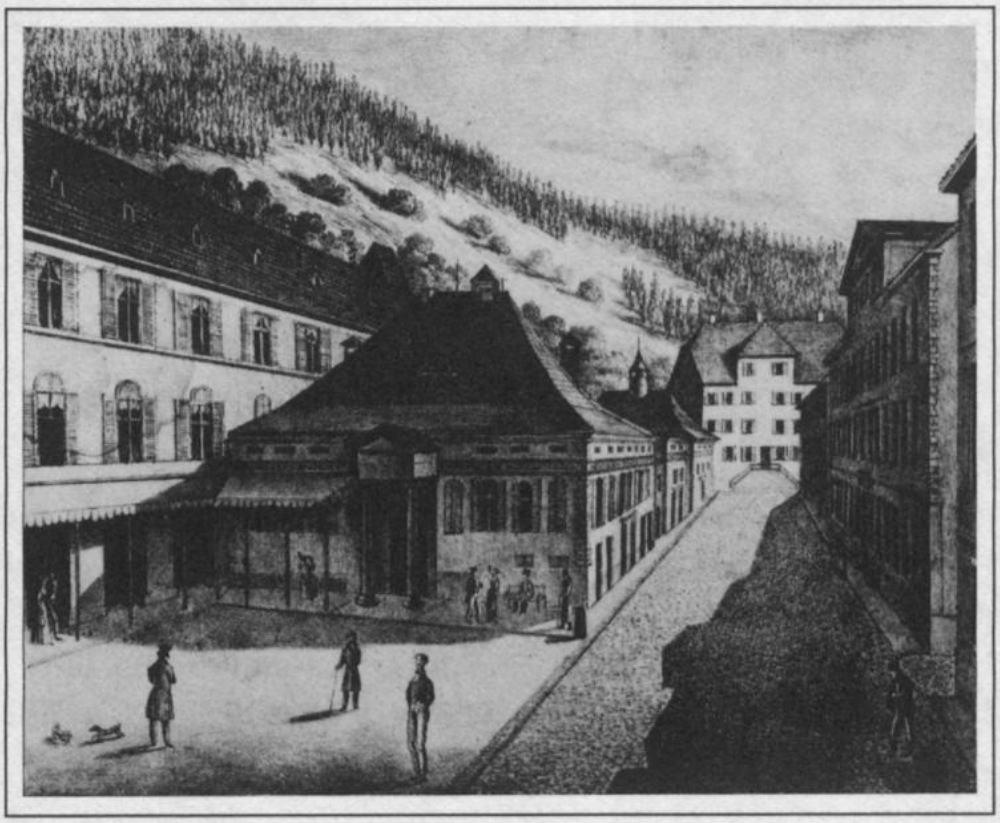

Die Badgebäude in Wildbad, 1837

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

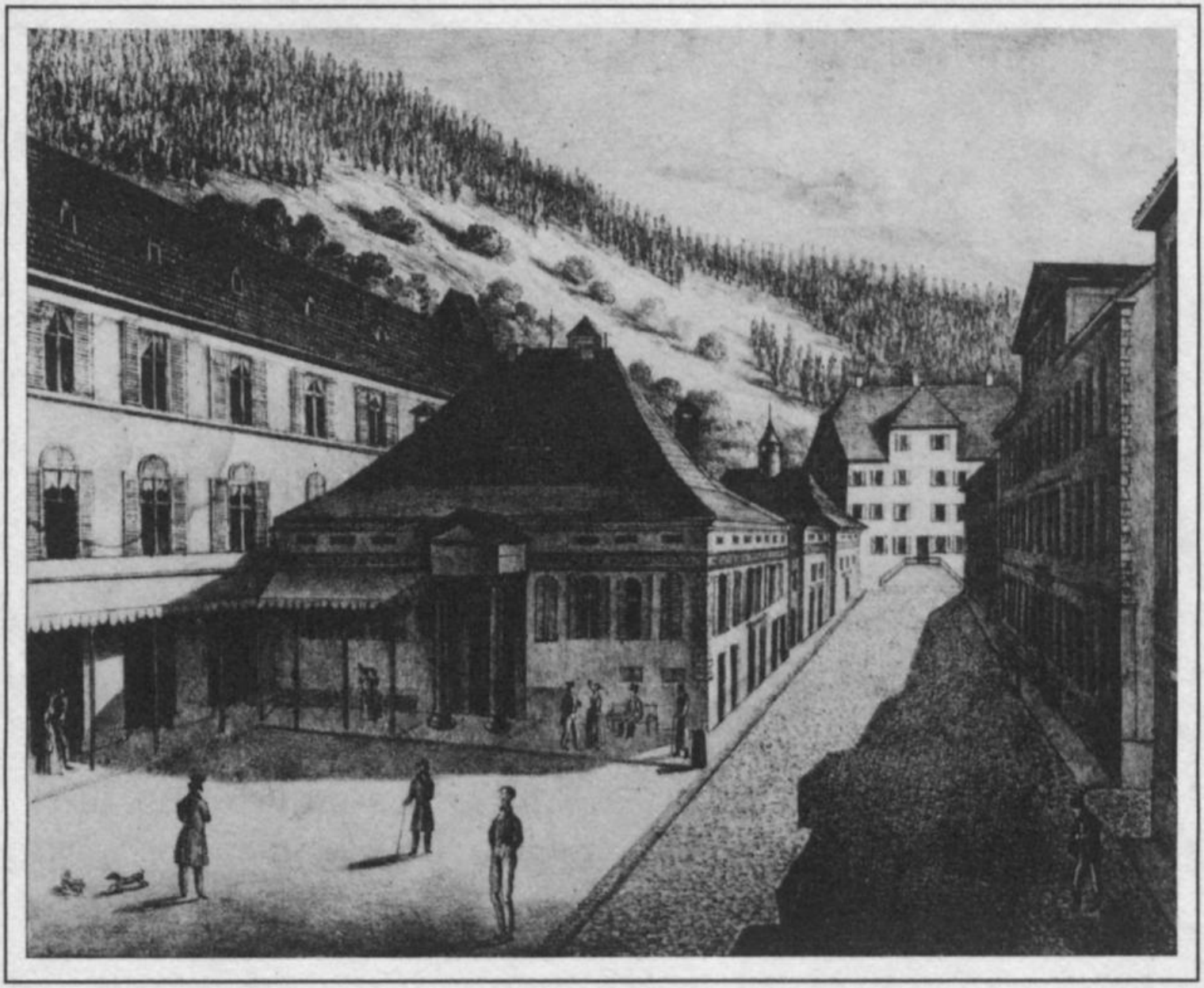

Die Badgebäude in Wildbad, 1837

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw